

43. Jahrgang Nr. 26 vom 26.06.2015

Öffentliche Bekanntmachungen

**Jagdgenossenschaft
Bad Münstereifel-Houeverath
- Der Vorsitzende -**

Einladung

Hiermit lade ich zur 42. Genossenschaftsversammlung am

10. Juli 2015

19:00 Uhr

in die Gaststätte „Zum Eifeldom“ in Bad Münstereifel-Houeverath freundlich ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 40. Versammlung am 18.07.2014
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Prüfung der Jahresrechnung 2014/2015
5. Entlastungserteilung für das Rechnungsjahr 2014/2015
6. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2015/2016.
7. Haushaltsplan für den Zeitraum für das Jagdjahr 2015/2016
8. Jagdbogen 2, hier Beschlussfassung über den Antrag des Pächters auf Verlängerung der Pachtzeit um 3 Jahre
9. Neuwahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
10. Anfragen und Mitteilungen

Rein vorsorglich weise ich auf folgende Punkte hin:

- Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.
- Beschlüsse bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertrete-

nen Grundfläche (§ 9 (3) Bundesjagdgesetz).

- Im Falle der Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die erforderliche schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden vor Versammlungsbeginn vorzulegen.

Der Vorsitzende
gez. Anton Groß

**Jagdgenossenschaft
Bad Münstereifel
- Die Vorsitzende -**

Der Haushaltsplan und die Jagdpachtverteilungsliste für das Haushaltsjahr 2015 liegen in der Zeit vom

29.06.2015 bis 24.07.2015

bei dem Kassenführer, Herrn Josef Schmitz, Rodert, Schießbachstraße 12, 53902 Bad Münstereifel, Tel.: 02253/8622 zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen aus.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste und den Haushaltsplan 2015 können nur während der Auslegungszeit vorgebracht werden.

Die Vorsitzende
gez. Margarete Kriegs

Bad Münstereifel, den 29.06.2015

1. Änderung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reckerscheid gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich „An der Haag (Ergänzungssatzung)“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reckerscheid gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich „An der Haag (Ergänzungssatzung)“ gefasst:

„Es wird beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung der Stadt Bad Münstereifel über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reckerscheid im Bereich „An der Haag“ einzuleiten.“

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gem. Mutscheid, Flur 3, Flurstücke Nr. 65 und 73 (teilweise). Der Bereich der 1. Änderung der Ergänzungssatzung ist auf dem auf Seite 4 beigefügten Plan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wurde in der Sitzung der Entwurfs- und Offenlagebeschluss für die 1. Änderung der Ergänzungssatzung gefasst.

Durch die 1. Änderung der Satzung soll auf dem Flurstück Nr. 65 das Baufenster erweitert werden. Ebenso soll § 3 der Satzung um den Abs. 3 - Nebenanlagen ergänzt werden. Hierdurch sollen Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auch grundsätzlich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein.

Der Entwurf der 1. Änderung der v. g. Satzung mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom
06.07.2015
bis einschließlich
07.08.2015

im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 2. OG., vor Zimmer 29, werktags während der Dienststunden

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für Jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen zu den Planungen können während der Auslegungszeit schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können (sog. Präklusion). Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen. Hiernach kann der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Gegenstand hat, unzulässig sein, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Münstereifel, den 24.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kurhausgebiet“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kurhausgebiet“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus der auf Seite 4 veröffentlichten Übersichtskarte ersichtlich.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kurhausgebiet“ nebst Begründung wird im Rathaus, Marktstraße 11, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 26, montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Bad Münstereifel zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kurhausgebiet“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kurhausgebiet“ gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V. mit § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NW in Kraft.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

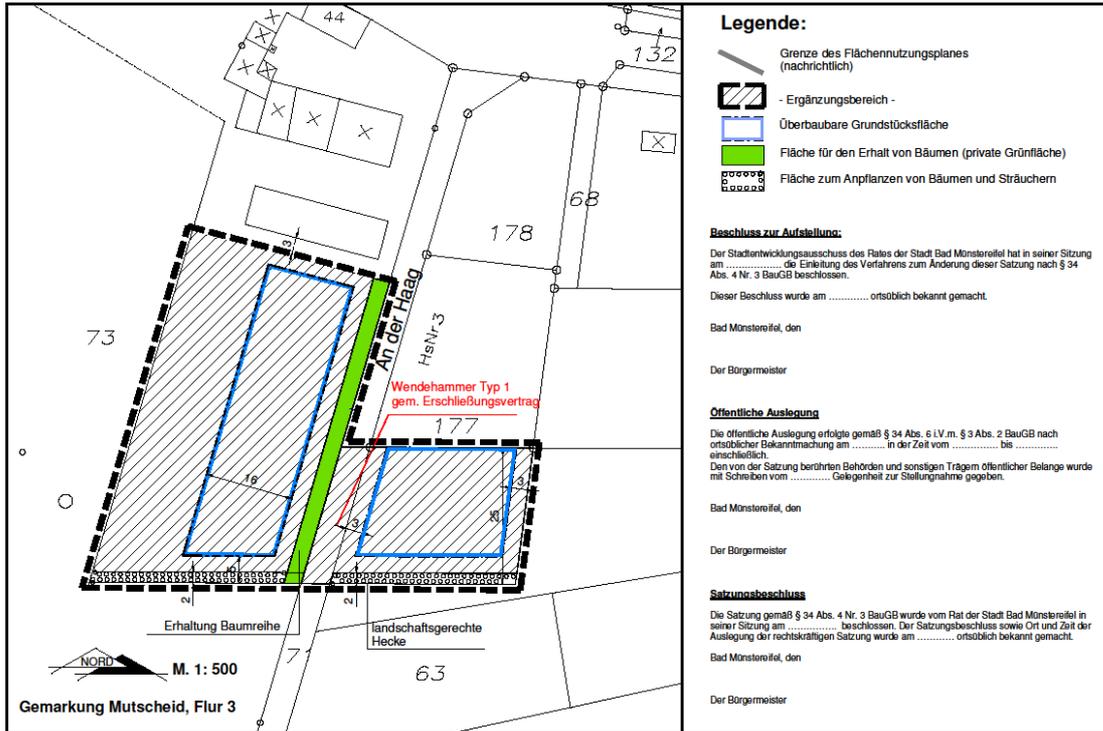
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt, dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 24.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Stadt Bad Münsteriefel Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Reckerscheid "An der Haag"



Stadt Bad Münsteriefel
 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kurhausgebiet"
 Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich M. 1: 2.500
 Gemarkung Münsteriefel, Flur 1, Flurstücke 3721 und 3722

11. Satzung vom 23.06.2015
zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

In § 4 (1) wird hinter d) neu eingefügt:

„e) *Die Nutzung der städtischen Plakatanschlagtafeln im gesamten Stadtgebiet ist für Vereinszwecke oder sonstige nicht gewerbliche Zwecke mit einem Plakat pro Veranstaltung und je Plakatanschlagtafel erlaubnisfrei. Plakate von noch bevorstehenden Veranstaltungen dürfen nicht entfernt oder überklebt werden.*“

Art. 2

Hinter § 6 werden § 6 a und § 6 b neu eingefügt:

*„§ 6 a
Werbeanlagen*

- (1) *Werbeanlagen auf und an öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind*
- a) *zu Werbezwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Kfz-Anhänger,*
 - b) *zu Werbezwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Kraftfahrzeuge mit auf-gebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,*
 - c) *Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,*
 - d) *sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen auf öffentlicher Verkehrsflächen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.*
- (2) *Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) und b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über besondere Anforderungen an die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung umfassten Bereich des Gebiets I – Denkmalbereich, sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 c) und d) nicht zulässig.*

*§ 6 b
Wahlsichtwerbung*

- (1) *Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis maximal zwei Wochen nach dem Wahltag zulässig.*
- (2) *Wahlsichtwerbung kann nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Es dürfen parteieigene Werbeträger benutzt werden. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.*
- (3) *Absatz 1 und 2 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.“*

Art. 3

§ 7 (4) erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Hat die Hausfront des Gebäudes eine Breite von unter 15 m, so ist eine Ausdehnung mit Zustimmung des Eigentümers und Betriebsinhabers der oder des Nachbargebäudes möglich. Insgesamt dürfen 15 m jedoch nicht überschritten werden. „

Art. 4

I. § 8 (1) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über besondere Anforderungen an die Bau- und Werbeanlagengestaltung zur Pflege und zum Schutz der Eigenart des Ortsbildes (Gestaltungssatzung) vom 19.03.1986 in der jeweils geltenden Fassung umfassten Bereich des Gebiets I kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.“

II. In § 8 (2) wird die Formulierung *„(Widerspruchsverfahren)“* durch *„(Rechtsmittelverfahren)“* ersetzt.

III. § 8 (4) erhält folgenden Wortlaut:

- (4) *Verkaufsstände müssen mit dem stehenden Gewerbe in direktem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
Verkaufsstände, an denen Speisen und Getränke zu- bzw. aufbereitet oder zum Verzehr abgegeben werden, werden -sofern eine Abstimmung mit den Festveranstaltern erfolgt ist- nur zu folgenden Anlässen genehmigt:*
 - Karneval,
 - 30. April,
 - Maifest,
 - Schützenfest,
 - Flaggenfest,
 - Kirmes.

Vereine erhalten bei traditionellen Festen Genehmigungen für vorher mit der Verwaltung abgestimmte Standorte.

Weitere Genehmigungen anlässlich eines Festes bzw. Jubiläums werden nur erteilt, wenn ein öffentliches Interesse besteht.“

IV. hinter § 8 (5) werden (6) und (7) neu eingefügt:

- „(6) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (7) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.“

Art. 5

§ 9 (2) erhält folgenden Wortlaut:

- „(2) Ist diese berechnete Sondernutzungsgebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.“

Art. 6

I. § 11 (1) b) erhält folgenden Wortlaut:

- „b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.“

II. § 11 (2) erhält folgenden Wortlaut:

- „(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.“

Art. 7

Hinter § 12 (2) wird (3) neu eingefügt:

- „(3) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.“

Art. 8

§ 14 (1) erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann eine Geldbuße bis zu 1.000,-- € festgesetzt werden.“

Art. 8

Der Gebührentarif wird zum 01.07.2015 und zum 01.01.2016 angehoben und erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel**

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je qm/Monat/ €		Mindestgebühr/ €	
		ab 07/2015	ab 01/2016	ab 07/2015	ab 01/2016
1.	Plakatwände, Werbesäulen, Werbesegel, Werbebanner, Werbetransparente, Werbefahrzeuge, Werbeanhänger	9,68 €	10,40 €	11,00 €	12,00 €
2.	Masten für Freileitungen, Fahnen, Postdepotkästen etc.	7,26 €	7,80 €	8,50 €	9,50 €
3.	Fahrradständer mit Werbung	4,84 €	5,20 €	5,50 €	6,00 €
4.	erlaubnispflichtige Automaten, Schaukästen, Vitrinen und stumme Verkäufer an der Stätte der Leistung	9,68 €	10,40 €	11,00 €	12,00 €
5.	Aufstellung v. Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken - Jahrespauschale -	7,26 € 69,21 €	7,80 € 74,34 €	8,50 €	9,50 €
6.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	10,89 €	11,70 €	13,50 €	14,50 €
7.	Imbissstände, Auswärtiger Ausschank	14,52 €	15,60 €	16,50 €	18,00 €

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je qm/Monat/ €		Mindestgebühr/ €	
		ab 07/2015	ab 01/2016	ab 07/2015	ab 01/2016
8.	Gewerbliche Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände, Werbereiter und Speisekartenstände	13,31 €	14,30 €	13,50 €	14,50 €
9.	Nichtgewerbliche Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände	4,84 €	5,20 €	5,50 €	6,00 €
10.	Ausstellung und Warenpräsentation vor Ladenlokalen	12,10 €	13,00 €	13,50 €	14,50 €
	- Jahrespauschale -	115,34 €	123,88 €		
11.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baumaschinen, Werkstattwagen, PKW usw.	4,84 €	5,20 €	5,50 €	6,00 €
12.	Materiallagerungen für die Dauer Von mehr als 2 Werktagen	6,05 €	6,50 €	8,50 €	9,50 €
13.	Container für die Dauer von mehr als 2 Werktagen	4,84 €	5,20 €	5,50 €	6,00 €
14.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen:				
	a.) Personenkraftwagen	13,31 €	14,30 €	13,50 €	14,50 €
	b.) Lastkraftwagen, auch Wohnwagen	14,52 €	15,60 €	16,50 €	18,00 €
	c.) Kraftrad	12,10 €	13,00 €	13,50 €	14,50 €
15.	Benutzung der Plakatanschlagtafeln für kommerzielle Zwecke sowie sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	von 5,40 €	von 5,80 €	bis 162,00 €	bis 174,00 €“

Art. 9

Die Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene 11. Satzung vom 23.06.2015 zur Änderung der über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel – Sondernutzungssatzung – vom 20.03.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 23.06.2015

Der Bürgermeister
(Alexander Büttner)

Feststellung des Gesamtabchlusses 2011 der Stadt Bad Münstereifel und Entlastung des Bürgermeisters gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst:

1. Der Rat der Stadt Bad Münstereifel bestätigt den geprüften Gesamtabchluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 227.464.458,22 € sowie in Übereinstimmung mit der Gesamtergebnisrechnung dem in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 6.537.071,70 €. Der Gesamtjahresfehlbetrag wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
2. Dem Bürgermeister wird gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt (die Beschlussfassung erfolgte ohne Mitwirkung des Bürgermeisters).

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses lautet:

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Münstereifel für das Haushaltsjahr 2011, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang wurde gem. § 116 Abs. 6 GO unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu ermittelnden Bildes

der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bad Münstereifel, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bad Münstereifel sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der wesentlichen Einschätzung des Bürgermeisters der Stadt Bad Münstereifel sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der durch den Rechnungsprüfungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bad Münstereifel. Er stellt die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtlageberichts absehbaren Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.

Der Gesamtabchluss 2011 mit Anlagen liegt ab dem

29.06.2015

während der allgemeinen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der

**Stadt Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 100 und 141
53902 Bad Münstereifel**

öffentlich aus.

Bad Münstereifel, den 24.06.2015

Stadt Bad Münstereifel
Der Bürgermeister:
gez. Büttner

Feststellung des Gesamtabchlusses 2012 der Stadt Bad Münstereifel und Entlastung des Bürgermeisters gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst:

1. Der Rat der Stadt Bad Münstereifel bestätigt den geprüften Gesamtabchluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 222.915.257,04 € sowie in Übereinstimmung mit der Gesamtergebnisrechnung dem in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Gesamtfehlbetrag in Höhe von 4.944.579,72 €. Der Gesamtjahresfehlbetrag wird mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

2. Dem Bürgermeister wird gem. § 116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung erteilt (die Beschlussfassung erfolgte ohne Mitwirkung des Bürgermeisters).

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses lautet:

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Münstereifel für das Haushaltsjahr 2012 , bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang wurde gem. § 116 Abs. 6 GO unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu ermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Bad Münstereifel, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bad Münstereifel sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der Jahresabschlüsse in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der wesentlichen Einschätzung des Bürgermeisters der Stadt Bad Münstereifel sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der durch den Rechnungsprüfungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bad Münstereifel. Er stellt die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtlageberichts absehbaren Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.

Der Gesamtabchluss 2012 mit Anlagen liegt ab dem

29.06.2015

während der allgemeinen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der

**Stadt Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 100 und 141
53902 Bad Münstereifel**

öffentlich aus.

Bad Münstereifel, den 24.06.2015

Stadt Bad Münstereifel
Der Bürgermeister:
gez. Alexander Büttner

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Bad Münstereifel und Entlastung des Bürgermeisters gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst:

1. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2014 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Der Rat erteilt dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung (die Beschlussfassung erfolgte ohne Mitwirkung des Bürgermeisters).
3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 5.551.473,97 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen

Die Bilanzsumme beträgt 176.817.101,87 €.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses lautet:

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Münstereifel für das Haushaltsjahr 2014 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang - wurde unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Lageberichtes geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bad Münstereifel.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Lageberichtes abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 nebst Anhang und Lagebericht erfolgte nach § 101 Abs.1 GO NRW i.V.m. § 317 HGB.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Bad Münstereifel sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Bad Münstereifel sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

Aufgrund der durch den Rechnungsprüfungsausschuss gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der

Stadt Bad Münstereifel. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bad Münstereifel und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss 2014 mit Anlagen liegt ab dem

29.06.2015

während der allgemeinen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der

**Stadt Bad Münstereifel
Marktstr. 15
Zimmer 100 und 141
53902 Bad Münstereifel**

öffentlich aus.

Bad Münstereifel, den 24.06.2015

Stadt Bad Münstereifel
Der Bürgermeister:
gez. Büttner

**40. Satzung
vom 24.06.2015**

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW 2010 S. 185 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende 40. Satzung zur Änderung der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen.

Artikel 1

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation hergestellt werden,
für die Herstellung und Erneuerung

300,00 €,”

b) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„bei Grundstücksanschlüssen, die im Zuge der Verlegung der öffentlichen Kanalisation im Trennsystem gleichzeitig

- und in demselben Rohrgraben hergestellt werden,
für die Herstellung und Erneuerung 250,00 €,"
- c) Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
„bei Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Kanalisation
im Trennsystem, die gleichzeitig und in demselben
Rohrgraben, aber nicht im Zuge der Verlegung der öffentlichen
Kanalisation hergestellt werden,
für die Herstellung und Erneuerung 625,00 €,"
- d) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:
„bei allen übrigen Grundstücksanschlüssen,
für die Herstellung und Erneuerung 700,00 €.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 23.06.2015 beschlossene 40. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 24.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner



6. Satzung vom 24.06.2015 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),

- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 25.06.1997 beschlossen:

Art. 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.“

Art. 2

§ 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Bescheinigung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.“

In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Anlagen zu dieser Bescheinigung brauchen der Stadt nur auf gesonderte Anforderung hin vorgelegt zu werden.“

Art. 3

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 23.06.2015 beschlossene 6. Satzung vom 24.06.2015 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 24.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

**Satzung
vom 24.06.2015
über die abweichende Feststellung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die im
Stadtgebiet gelegene Erschließungsanlage Aspelweg und Lingscheider Weg**

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 8 der Satzung vom 30.08.1989 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bad Münstereifel (Erschließungsbeitragssatzung) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW, S. 208) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

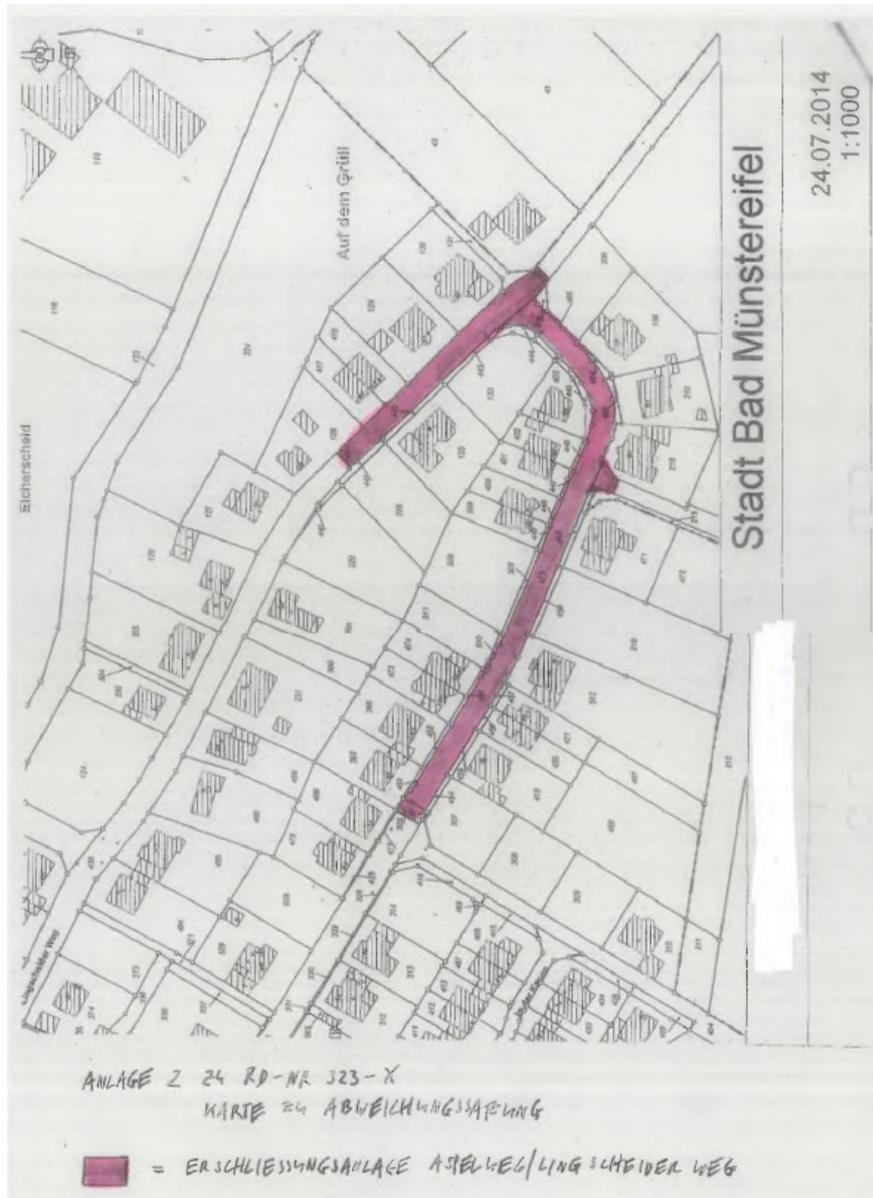
§ 1

Die Erschließungsstraßen Aspelweg (von der Einmündung der Straße In der Kauen bis zum Lingscheider Weg) und Lingscheider Weg (von der Einmündung Aspelweg bis zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke 230 und 506) in Bad Münstereifel-Eicherscheid sind abweichend von § 8 Abs. 1 b) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Münstereifel ohne beiderseitigen Gehweg endgültig hergestellt.

Der Aspelweg und der Lingscheider Weg sind in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münster eifel am 23.06.2015 beschlossene Satzung vom 24.06.2015 über die abweichende Feststellung der Merkmale der endgültigen Herstellung für die im Stadtgebiet gelegene Erschließungsanlage Aspelweg und Lingscheider Weg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 24.06.2015

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

Unter www.bad-muenstereifel.de/seiten/buergerservice/hs_ratsinformationssystem
finden Sie Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen

Die öffentlichen Bekanntmachungen sind jederzeit auch auf der Internetseite
www.bad-muenstereifel.de/seiten/buergerservice/bam_aktuell/Mitteilungen.php nachlesbar.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bad Münstereifel verbindet als weithin bekanntes staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad mittelalterliches Flair mit der Lebensqualität des ländlichen Raums. Die Hochschulstadt Bad Münstereifel mit ihren ca. 19.000 Einwohnern ist nicht nur Kur- und Urlaubsstadt mit umfassendem Kultur- und Freizeitangebot, sondern auch Einkaufsstadt und ein gefestigter Wirtschaftsstandort. Alle weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden.

Im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales ist zum Jahresende 2015 die Stelle

eines/einer Außendienstmitarbeiters/Außendienstmitarbeiterin im allgemeinen Ordnungsdienst

neu zu besetzen.

Der Einsatz erfolgt (derzeit mit 39 Wochenstunden) in den beiden Sachgebieten 32.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie 32.4 Sozialbüro, Wohnungswesen, Sozialversicherung.

Die Aufgaben umfassen überwiegend Außendiensttätigkeiten, und zwar zur

- Überwachung der Einhaltung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie der Überwachung der Marktveranstaltungen,
- Überwachung und Kontrolle innerhalb der Zuständigkeiten der kreisangehörigen Stadt im Bereich der Gaststätten, der Spielhallen, des Reisegewerbes, des Tierschutzrechtes, Landeshundegesetzes, Abfallwirtschaftsrechtes und Immissionsschutzrechtes,
- Kontrolle der Einhaltung des Ladenöffnungs-, Sonn- u. Feiertagsrechtes,
- Durchführung von örtlichen Ermittlungen, Schulzuführungen und Ortsterminen zur Wildschadenschätzung sowie sonstiger ordnungsbehördlicher Aufgaben im Außendienst,
- Mitwirkung bei der Schädlingsbekämpfung und der städtischen Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz,
- technischen Kontrolle und Wartung der Parkscheinautomaten,
- Durchführung von verkehrslenkenden Maßnahmen und von Verkehrsmessungen sowie der Mitwirkung bei der Überwachung und Anbringung von Verkehrszeichen,

- Unterstützung bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs und straßenrechtlicher Sondernutzungen und
- Übernahme von Hausmeistertätigkeiten im Bereich der Übergangswohnungen und Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge und Asylbewerber einschließlich der Durchführung kleinerer handwerklicher Reparaturen, der Überwachung des Reinigungs- und Hygieneplans dieser Einrichtungen sowie der Mitwirkung bei der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Voraussetzungen für die Stellenbesetzung sind:

- Kenntnisse und Erfahrungen in den oben genannten Aufgabenbereichen,
- eine abgeschlossene handwerkliche oder technische Berufsausbildung wäre wünschenswert; zumindest sind jedoch handwerkliches und technisches Geschick erforderlich,
- die abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Desinfektorin oder zum staatlich anerkannten Desinfektor, bzw. die Bereitschaft, sich diese Qualifikation in einem entsprechenden Ausbildungslehrgang anzueignen,
- die Bereitschaft, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit Dienst zu leisten und erreichbar zu sein einschl. der Teilnahme an einem bedarfsorientierten Rufbereitschaftsdienst,
- der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse III bzw. B oder BE und die Bereitschaft zum Einsatz eines privaten PKWs gegen Entschädigung nach dem Landesreisekostengesetz,
- Bereitschaft zum Eintritt in die freiwillige Feuerwehr,
- Bereitschaft zum Tragen der zur Verfügung gestellten Dienstkleidung,
- interkulturelle Kompetenz,
- Bildschirmauglichkeit und MS-Office Kenntnisse,
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit,
- Fremdsprachenkenntnisse, zumindest in Englisch, wären von Vorteil.

Für die Ausübung der Tätigkeiten bedarf es einer hohen Belastbarkeit und der Fähigkeit, auch unter schwierigen Bedingungen selbständig, engagiert und überlegt zu agieren. Weiterhin bedarf es einer hohen Leistungsfähigkeit sowie guter Organisationsfähigkeit, um vorausschauend, strukturiert und dienstleistungsorientiert zu arbeiten.

Der Bewerber/Die Bewerberin muss zudem über die Fähigkeit verfügen, sich personen- und situationsbezogen auszutauschen und bei Problemen und Konflikten mit ausreichendem Argumentationsgeschick sowie ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit tragfähige Lösungen anzustreben.

Gesucht wird daher eine teamfähige, entscheidungs-, kooperations- und verantwortungsfreudige Persönlichkeit, die das erforderliche Durchsetzungs- und Einfühlungsvermögen besitzt, um auch für Bürgerinnen und Bürger belastende Entscheidungen oder Zwangsmaßnahmen angemessen vertreten zu können und durchzusetzen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stadt Bad Münstereifel betreibt Frauenförderung auf der Grundlage eines Frauenförderplans. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Wir bieten Ihnen einen anspruchsvollen, vielseitigen und verantwortungsbewussten Arbeitsplatz mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Die auch Teilzeit geeignete Stelle wird nach Entgeltgruppe 6 TVöD vergütet.

Für Auskünfte stehen Herr Hochgürtel (Telefon: 02253/505-111) und Frau Rößler (Telefon: 02253/505-113) zur Verfügung. Nähere Informationen über die Stadt erhalten Sie auch im Internet unter www.bad-muenstereifel.de.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch in einer zusammengefassten pdf-Datei von maximal 4 MB) bis zum 20.07.2015 an:

bewerbungen@bad-muenstereifel.de

Falls Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Papierform einreichen, senden Sie uns bitte ausschließlich Kopien zu, da keine Rücksendung erfolgt. Eine Abholung ist möglich, andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet. Teilen Sie uns außerdem Ihre E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer mit, unter der Sie erreichbar sind.

Aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 18.06.2015

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 18.06.2015 wurden u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

Unterbringung ausländischer Flüchtlinge; hier: Standortauswahl für Wohneinheiten im Modulbausystem

Einstimmiger Beschluss:

1. Eine massive Ansiedlung von Unterkünten ist zu vermeiden. Es sind dezentrale Lösungen anzustreben.
2. Nach Möglichkeit sind vorhandene leerstehende Wohneinheiten in Anspruch zu nehmen.
3. Die Verwaltung hat eine Prioritätenliste mit entscheidungsrelevanten Vorschlägen zu erarbeiten und dem Ausschuss vorzulegen.

Verkehrsberuhigungsmaßnahme Hardtberg; hier: Sperrung der Hardtburgstraße für Schwerlastverkehr; Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2015

Einstimmiger Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den zuständigen Behörden nachfolgende Anträge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Hardtburgstraße zur rechtlichen Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

1. Sperrung für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t mit Ausnahme von Anliegerverkehr.
2. Prüfung des Einbaus baulicher Elemente zur Verkehrsberuhigung.

Die Verwaltung hat umsetzbare Lösungen zu erarbeiten, um die Holztransporte in dem Bereich zu unterbinden.

Über das Ergebnis ist im nachfolgenden Fachausschuss zu berichten.

Verkehrssituation auf der L 165 Nöthener Straße; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2015

Einstimmiger Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den zuständigen Behörden nachfolgende Anträge zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 165 (Nöthener Straße) zur rechtlichen Prüfung und Entscheidung vorzulegen:

1. Ausdehnung des Bereiches mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von max. 30 km/h ab/bis zur Ortstafel von Bad Münster-eifel,
 2. Sperrung für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t und/oder einer Fahrzeuglänge von über 10 m.
 3. Da die Landesstraße 165 ab dem Kreisverkehrsplatz Nöthen wegen der Gefällestrecke für Gefahrguttransporte gesperrt ist, wird beantragt, bereits an der Ausfahrt der Bundesautobahn A 1 hierauf hinzuweisen.
 4. Es wird eine Erörterung der Entscheidung mit einem Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde im Fachausschuss gebeten.
- Über das Ergebnis ist im nachfolgenden Fachausschuss zu berichten.

Fuß- und Radweg zwischen Arloff und Kalkar hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 23.04.2015

Einstimmiger Beschluss:

1. Die Thematik ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 aufzugreifen. Die Kosten sind zu ermitteln und im Haushalt 2016-folgende zu veranschlagen.
2. Die Maßnahme ist in enger Abstimmung mit StraßenNRW vorzubereiten.

Konzept zur Minderung von Verkehrslärm, im Speziellen von Motorrädern; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 25.03.2014

Einstimmiger Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Kreispolizeibehörde folgenden Antrag zu stellen:

Die Kreispolizeibehörde stellt in Orientierung an der Kreispolizeibehörde im Hochsauerlandkreis bis 2016 die technischen Voraussetzungen für verwertbare Messungen und Kontrollen der ab dann geltenden veränderten Schallobergrenzen und Standgeräuschen her, um auf den besonders betroffenen Straßenabschnitten im Stadtgebiet Kontrollen und Messungen vorzunehmen und Verstöße zu ahnden.

Verkehrsberuhigung Arloff „In der Fließ“/Kirspenich "Im Floting"; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2013

Die Verwaltung berichtet über die Ergebnisse der Verkehrsmessungen in Arloff und Kirspenich.

Arloff „In der Fließ“:

Das Ergebnis zeigt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 937 Fahrzeugen für beide Fahrtrichtungen und eine mäßige Zahl an Geschwindigkeitsüberschreitungen.

Die Maßgebliche Messzahl von 85 % der Fahrzeuge liegt bei 47 km/h. Die Durchschnittsgeschwindigkeit liegt bei 36 km/h. Leider gibt es jedoch auch Ausreißer, die dort mit 73 und 80 km/h fahren. Schneller als 50 km/h fahren 306 Fahrzeuge in den vier Tagen Messzeitraum.

Dieses Messergebnis zeigt, dass dort viele Verkehrsteilnehmer (2.176 von 1.572) ortseinwärts fahren, um vermutlich die Ampelkreuzung der L 194 (ehem. B 51)/L 11 zu umfahren. Wirksame Verkehrsberuhigungen sind dort nur durch bauliche Veränderungen zu realisieren. Hierbei wäre zu prüfen, ob diese eine Beitragspflicht für die

Anlieger auslösen würden. Ob bei der festgestellten Durchschnittsgeschwindigkeit bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müsste zuvor politisch abgewogen werden.

Kirspenich „Im Floting“:

Das Ergebnis zeigt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von insgesamt 392 Fahrzeugen für beide Fahrtrichtungen und eine geringe Zahl an Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Maßgebliche Messzahl von 85 % der Fahrzeuge liegt bei 34 km/h.

Dreiviertel der Fahrzeuge fahren nicht schneller als 30 km/h und lediglich durchschnittlich 12 Fahrzeuge am Tag fahren über 40 km/h, insgesamt lediglich 100 von 3140 Fahrzeugen in acht Tagen. Schneller als 50 km/h fahren lediglich vier Fahrzeuge in den acht Tagen Messzeitraum.

Die höchste stündliche Fahrzeugdichte lag zwischen 7.00 und 8.00 Uhr wochentags und deutet auf den Schülerbringverkehr zur Grundschule hin.

Dieses Messergebnis bestätigt das Beratungsergebnis des Ausschusses vom Mai und Oktober 2013, wonach Verkehrsberuhigungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt Esch; hier: Anfrage der UWV-Fraktion vom 03.05.2015

Die Dorfgemeinschaft Esch hatte mit Unterstützung des inzwischen verstorbenen Fachingenieurs Wolfhard Lorenz für die Ortsdurchfahrt der L 165 durch Esch diese Form der Verkehrsberuhigung, wie sie am südlichen Ortseingang von Scheuren auf der L 113 ebenfalls eingerichtet ist, beantragt.

Bereits Anfang März hatte die Verwaltung den Landesbetrieb Straßenbau NRW in Euskirchen darauf hingewiesen, dass dort an einem der Verkehrsberuhigungselemente bereits zum zweiten Mal ein Anfahrtschaden registriert wurde. Sowohl der Landesbetrieb als auch die Verkehrsdirektion der Polizei und die Straßenverkehrsbehörde hatten daher eine Auswertung der bisherigen Unfälle dort vorgenommen und eine Beratung in der nächsten Verkehrsschau Ende Juni angesetzt.

Bei solchen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen kommt es immer wieder vor, dass die Fahrbahnelemente, die sich am Ortseingang befinden und die Geschwindigkeit beim Einfahren in die geschlossene Ortschaft drosseln sollen, wegen überhöhter Geschwindigkeit angefahren werden. Hier kam es jedoch an dem am Ortsausgang liegenden Element zur Fahrbahnverengung in Fahrtrichtung Wasserscheide zu relativ vielen Unfällen ohne Personenschaden. In der Regel waren es sog. Alleinunfälle. Als Unfallursache wurde Unachtsamkeit von den Unfallbeteiligten angegeben. Über die aktuelle Entwicklung und evtl. Maßnahmen wird in der nächsten Verkehrsschau beraten. Über die Entscheidung der Verkehrskommission wird die Verwaltung in der nächsten Ausschusssitzung berichten.

Weitergehende Informationen über den Rat und seine Ausschüsse, Sitzungstermine, Tagesordnungen und öffentliche Vorlagen finden Sie unter
www.bad-muenstereifel.de/seiten/buergerservice/hs_ratsinformationssystem

Die Gemeinschaftsgrundschule Bad Münstereifel bedankt sich für langjähriges ehrenamtliches Engagement in der OGS

Die Ferien rücken immer näher und das Schuljahr geht dem Ende zu. Mit dem Start in die Ferien möchten wir uns bei zwei Ehrenamtlerinnen ganz herzlich bedanken, die unsere Arbeit für die Kinder über viele Jahre hinweg intensiv unterstützt haben und unterstützen.

Vielen Dank an Frau Junkersdorf, die seit 9 Jahren in unserer OGS eine Musik-AG leitete, in der sie vielen Kindern die Freude am Musizieren auf Xylophonen und weiteren Stab- und Rhythmusinstrumenten nahebrachte. Wir sagen „Danke“ im Namen aller Kinder, Eltern, Lehrer und Erzieherinnen für 9 Jahre ehrenamtliche Arbeit.

Auch möchten wir an dieser Stelle Frau Hedwig Kastenholz einen ganz besonderen Dank aussprechen: Sie betreut ebenfalls seit 9 Jahren und auch im kommenden Schuljahr an drei Nachmittagen ehrenamtlich die Hausaufgaben. Sie ist stets voller Elan, Geduld und viel Wissen tatkräftig für die Kinder da.

Ein herzliches Dankeschön!

Daniela Beier (OGS)
Susanne Böttcher (Schulleitung)

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 30. Juni 2015 wird

Lilli Knipprath 75 Jahre
Siemensstraße 15, Kirspenich

Am 2. Juli 2015 wird

Helmut Reinhold Schwartz 91 Jahre
Rhoneweg 2, Eschweiler

Gartenfläche im Stadtgebiet zu verpachten

Die Stadt Bad Münstereifel beabsichtigt ein städtisches Grundstück zur gärtnerischen Nutzung zu verpachten. Es handelt sich um ein ca. 220,00 m² großes Grundstück in Bahnhofsnähe. Gegen einen Pächterlass ist eine eigenverantwortliche Anlegung und Einfriedung des Gartens möglich.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Zentrale Immobilienverwaltung der Stadt Bad Münstereifel:

Ansprechpartner:

Frau Lierfeld, 02253/ 505-209
s.lierfeld@bad-muenstereifel.de
oder

Herr Malburg 02253/ 505-193
b.malburg@bad-muenstereifel.de



DRK - Integratives Familienzentrum
 53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
 anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
 Tel. 02253/6522
 Fax. 02253/544437
 Mail kitaschoenau@drk-eu.de
 Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Elternberatung nach KES

Dienstags von 8.00 – 13.00 Uhr
Mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr
Leitung: Frau Renate Ismar-Limito

Frau Ismar-Limito bietet das Beratungskonzept **KES** an, welches von der Universität zu Köln entwickelt wurde und Eltern bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr berät.

Neu....Neu....Neu....Neu....Neu....Neu.... **Erweiterung dieses Angebots:**

AD(H)S - Informations- und Anleitungangebote für pädagogisch Tätige in KiTas und Schulen. Ziel ist die individuelle Erarbeitung eines Handlungskonzeptes nach Prof. Lauth - Universität zu Köln.

Anmeldung im Familienzentrum

Angebote nach den Sommerferien: **ab Freitag, 21.08.2015**

Spiel- und Kontaktgruppe von 9.00 – 10.30 Uhr für Eltern mit Kindern von 1-3 Jahren
 Es sind noch 6 Plätze frei!

ab Freitag, 21.08.2015

Eltern-Baby-Gruppe von 10.30 – 12.00 Uhr
 Für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr

Es sind noch 7 Plätze frei!

Das Familienzentrum bezuschusst die anfallenden Teilnehmergebühren

Anmeldung bitte im Familienzentrum

Angebot Kindertagespflege:

Tanja Larscheid, Schönau, 02253/6358
 Jutta Ingenillem, Nöthen 02253/8916
 Gaby Orthmann, Buir, 02440/1437
 Natascha Schneider, Hohn, 02253/545276



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf
 Tel.: 02253 8580
Kita-bam@kirche-muenstereifel.de
Vorankündigung

In Kooperation mit dem DHB-Netzwerk Haushalt:

Babysitterkurs

für Jugendliche ab 14 Jahren

Die Jungen und Mädchen werden mit **Frau Gabriele Kaufmann** gemeinsam die wichtigsten Dinge zur Baby- und Kinderbetreuung erarbeiten. Nach erfolgreicher und kompletter Kursteilnahme erhalten die Jugendlichen ein Zertifikat. Den Kursbeitrag von 35 -€ trägt zu Teilen das Familienzentrum, so dass für jeden Teilnehmer nur noch eine Kostenbeteiligung von 17,50 € zu zahlen ist. Der Kursbeitrag ist mit der schriftlichen Anmeldung im Büro des Familienzentrums zu entrichten.

Sa. 5.9.2015 und Sa. 12.9.2015

jeweils von 10.00 - 17.30 Uhr

Familienzentrum

St. Bartholomäus, Arloff

Vorankündigung

Familienausflug „Naturpark Eifel“

9.00 Uhr Abfahrt mit dem Bus
 10.00 Uhr Gottesdienst in Heimbach
 12.00 Uhr Erlebnispädagogische Führung durch den Nationalpark
 16.30 Uhr Ankunft am St. Josefshaus und anschließend Ausklang mit Spiel, Speis und Trank

Samstag, 26. Sept. 2015

Während der Sommerferien bleiben geschlossen:

Kath. Kindergarten in Bad Münstereifel vom 2. Juli bis zum 22. Juli 2015

und

Kath. -Kindergarten in Arloff vom 20. Juli bis zum 7. August 2015

Wochenmarkt

Dienstags und freitags findet im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112!**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244

KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser und Abwasser:
02253/505-197

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01806 – 151515(20 Ct/min)

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

eifelbad

Das Familien-Spaßbad!





- Schwimm- und Sportbecken
- Außenbecken
- Große Liegewiese
- Riesenrutsche (122m)
- Spiel- und Spaßbecken
- Kinderspielbecken
- Whirlpool
- Söhle
- Solarien
- Cafeteria/Restaurant

Seniorenswimmen
Montags 10-12 Uhr mit kostenl. Wassergymnastik

Frühschwimmen
Montags 7-8 Uhr (nicht innerhalb der Ferien in NRW)

Preise:
Erwachsene: 6,40 €/Tag • Zeittarif 3 Std. 4,90 €
Kinder (ab 3 Jahre): 4,30 €/Tag • Zeittarif 3 Std. 3,30 €

Öffnungszeiten
Mo-Fr. 11.30 - 21.00 Uhr • Sa, So+Feiertage 10.00 - 20.00 Uhr
Während der Ferien in NRW ist täglich von 10.00 - 21.00 Uhr geöffnet!



www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 · 53902 Bad Münstereifel · Tel. 02253-542450

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeister, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.